


Betreff **einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung**

11.08.2017 09:59

An [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de) 


Sehr geehrte Frau Siefert,  
sehr geehrter Herr Rademacker,

angesichts (auch) dieser Foren-[Diskussion](#) stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser [Pressemitteilung](#) des LSG Baden-Württemberg. Sind die Richterinnen und Richter des BSG mit den "Stuttgarter Richterinnen und Richtern" einhellig der Auffassung, dass die Krankengeld-Bewilligung unabhängig von Auslegungsgrundsätzen und Empfängerhorizont nicht als **Verwaltungsakt mit Dauerwirkung** zu qualifizieren ist?

Auf diesen Parallel-[Vorgang](#) sowie die Revision [B 3 KR 14/17 R](#) wird verwiesen und – andernfalls beiläufige – Berücksichtigung bei der Urteilsbegründung zu [B 3 KR 22/15 R](#) angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Butz

Von Siefert, Jutta <Jutta.Siefert@bsg.bund.de> 

Betreff **Anfrage an das Bundessozialgericht vom heutigen Tag**

11.08.2017 13:46

Sehr geehrter Herr Butz, vielen Dank für Ihre Mail vom heutigen Tag. Es ist allerdings nicht Aufgabe des Bundessozialgerichts, Entscheidungen oder Pressemitteilungen anderer Gerichte, auch nicht der Landessozialgerichte, zu kommentieren oder zu bewerten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass wir von weiterer Stellungnahme zu Ihrer Frage absehen.


Mit freundlichen Grüßen

Jutta Siefert  
Richterin am Bundessozialgericht  
- Pressesprecherin -

Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Betreff **Re: Anfrage an das Bundessozialgericht vom heutigen Tag**

14.08.2017 12:40

An Siefert, Jutta <Jutta.Siefert@bsg.bund.de> 

Sehr geehrte Frau Siefert,

insoweit haben Sie vollkommen recht.

Das Problem ist nur, dass sich das LSG BW nach Einsicht in die Foren-[Diskussion](#) auf „**die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu dieser Frage**“ beruft, obwohl es das BSG im 21. Jahrhundert bisher konsequent vermieden hat, im Zusammenhang mit Krankengeld konkret auf die Vorschriften des SGB X zum [Verwaltungsakt](#) einzugehen und den Bestimmungen der §§ [2 Abs. 2](#) und [31 SGB I](#) Geltung zu verschaffen. Unabhängig davon kann das BSG auch für Krankengeld maßgebliche Rechtsgrundsätze des Sozialrechts nicht für Instanzgerichte verbindlich übergehen.

Haben Sie - als Pressesprecherin des gesamten BSG - überzeugende Argumente gegen die Rechtsprechung der Sozialgerichte Speyer und Mainz, zuletzt mit Urteilen des SG Mainz vom 25.07.2016, S 3 KR 428/15

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE160016562&doc.part=L>

SG Speyer vom 11.07.2016, S 19 KR 369/14


[http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE160014846&doc.part=L ?](http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE160014846&doc.part=L)

Andernfalls rege ich an, mit Blick auf eine künftig einheitliche Rechtsprechung des BSG zu **Verwaltungsakten mit Dauerwirkung**, zu **Auslegungsgrundsätzen**, **Empfängerhorizont** und zu **§ 32 SGB X** das BSG-Präsidium zu beteiligen, damit das Recht nicht weiterhin zwischen den Senaten und Instanzen auf der Strecke bleibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Anton Butz

Betreff **Krankengeld - § 46 Satz 2 SGB V ab 23.07.2015**

17.08.2017 09:53

An Siefert, Jutta <Jutta.Siefert@bsg.bund.de> 

Sehr geehrte Frau Siefert,

falls die **"illegale BSG-Krankengeld-Fälle"** in Kombination mit dem **„illegalen Selbstvollzug des Gesetzes jenseits der Vorschriften des SGB X“** als m. E. schlimmste soziale Ungerechtigkeit Deutschlands seit etwa 10 Jahren Ihr Rechtsverständnis und das mancher Kollegen des BSG berühren sollte, teile ich noch mit:

Dass die Rechtsauslegung des 1. BSG-Senats nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, ist früh erkannt worden. Im deswegen dritten Anlauf zur Rechtsänderung ist der Gesetzgeber allerdings "blind" den Vorschlägen des AOK-Bundesverbandes und des GKV-Spitzenverbandes anlässlich der Anhörung zum GKV-VSG gefolgt, die die "Sozialrechts-Guillotine" lediglich um einen Werktag plus Sonn- und Feiertage entschärfen wollten. Insofern hat sich allerdings ein relevanter handwerklicher Fehler eingeschlichen, der seit über zwei Jahren von allen beteiligten Akteuren ignoriert wird.

Deswegen möchte ich ergänzend hierauf hinweisen:

Am 21.05.2015 wurde das neue Formular [Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#) ab 2016 freigegeben. Darin setzt der Arzt ein Kreuz bei „[Endbescheinigung](#)“, wenn bereits beim Ausstellen der Bescheinigung feststeht, dass die Arbeitsunfähigkeit an dem angegebenen Tag endet.

Nach [§ 46 Satz 2 SGB V](#) in der Fassung ab 23.07.2015 bleibt der Anspruch auf Krankengeld jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt **bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit** erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

Der Zusammenhang zwischen „**Endbescheinigung**“ und dem „**bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit**“ ist offenkundig. Daraus ergibt sich, dass § 46 Satz 2 SGB V nur Anwendung finden kann, wenn per „**Endbescheinigung**“ der „**letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit**“ angegeben ist, nicht aber bei „**voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich**“-Bescheinigungen.

Vielleicht teilen Sie diese – auch mit Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 31.08.2015, [S 3 KR 405/13](#), vertretene – Rechtsauffassung. Bisher gibt es jedenfalls keine offiziellen Gegen-Argumente.

Die deutsche Krankengeld-Rechtsprechung braucht dringend Orientierung, denn vermutlich bin ich nicht der Einzige, der das Erlöschen des - mit Zwangsbeiträgen erworbenen - Krankengeld-Anspruchs bei zweifelsfrei ununterbrochen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit aus rein formalen Gründen verfassungsrechtlich für bedenklich hält.

Mit freundlichen Grüßen  
Anton Butz